

# FRIEDA

Die feministische  
Friedensorganisation  
/ ehemals cfd



## FOKUS 2025

# GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT UND BEHINDERUNGEN

Falkenhöheweg 8  
3012 Bern  
[www.frieda.org](http://www.frieda.org)

[www.16tage.ch](http://www.16tage.ch)  
+41 31 300 50 60  
[16tage@frieda.org](mailto:16tage@frieda.org)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung Fokus 2025: Geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderungen .....     | 1  |
| 1. Sprachgebrauch und Begriffserklärungen..                                      | 4  |
| 2. Rechtliche Grundlagen und internationale Übereinkommen .....                  | 6  |
| 3. Strukturelle Gewaltdimension und Intersektionalität .....                     | 10 |
| 4. Statistiken und Zahlen .....                                                  | 13 |
| 5. Häusliche Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum und Gewalt am Arbeitsplatz ..... | 14 |
| 6. Sexualisierte Gewalt .....                                                    | 15 |
| 7. Anlauf- und Beratungsstellen .....                                            | 16 |
| Schluss.....                                                                     | 17 |

# Einleitung Fokus 2025

## Geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderungen

Die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» wird seit 18 Jahren von Frieda – die feministische Friedensorganisation (ehemals cfd) in der Deutschschweiz organisiert. Seit 2023 leistet die Kampagne gesamtschweizerisch wichtige Sensibilisierungs-, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt.

Im Rahmen der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» steht spezifisch die Gewaltbetroffenheit im Bereich sexistischer, sexualisierter, Häuslicher und struktureller Gewalt im Zentrum. Die binär ausgelegten Statistiken zeigen eine übermässige Gewaltbetroffenheit von Frauen. Es ist wichtig zu betonen, dass fehlende und unzureichende Zahlen und Statistiken die Gewaltbetroffenheit von Geschlechtern ausserhalb der binären Vorstellungen nicht abbilden und somit unsichtbar machen. Menschen mit Transidentität, inter Personen und Menschen ausserhalb binärer Geschlechtervorstellungen sind jedoch ebenso von Gewalt und Diskriminierung betroffen.

Mit der Verwendung des Begriffs «geschlechtsspezifische Gewalt» wollen wir darauf aufmerksam machen, dass nicht nur Frauen von dieser Art der Gewalt betroffen sind, und dass die Gewalt aufgrund des Geschlechts ausgeübt wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist mit sozioökonomischen Ungleichheiten und patriarchalen Strukturen verbunden. Wir leben in einem sogenannten binären «Geschlechtersystem»: Unter «Gender» verstehen wir ein System, das die soziale Welt organisiert und hierarchisch in zwei sich gegensätzlichen Kategorien einteilt: «Männer» und «Frauen», denen bestimmte Rollen, Werte und Verhaltensvorstellungen zugeschrieben sind. In diesem binären «Geschlechtersystem» wird das, was mit Weiblichkeit assoziiert wird, gesellschaftlich abgewertet. Frauen wie auch weitere Geschlechterminderheiten (trans-, nicht-binäre und inter Menschen) sind übermässig Ungleichheiten, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt.

Durch ein jährlich neu gelegtes Fokusthema weisen wir auf verschiedene Gewaltformen und Gewaltbetroffene hin. Das Fokusthema der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» 2025 ist «Geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderungen». Mit diesem Fokus soll beleuchtet werden, welchen Einfluss, die Überschneidung von «Gender» und Behinderungen auf die täglich erlebte Gewalterfahrung von Betroffenen hat. Hierbei betonen wir die Bedeutung von individuellen Unterstützungen sowie strukturelle und kollektive Verantwortungsübernahme.

In der Schweiz leben rund 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, welche zu Hause oder in einer Institution leben – das entspricht etwa jeder fünften Person. Diese Zahl mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, es ist aber wichtig zu verstehen, dass es viele verschiedene Formen von Behinderungen gibt, und diese treten in

sichtbaren und unsichtbaren Formen auf.<sup>1</sup> Gleichsam sind diese Menschen oftmals stärker gefährdet, von (geschlechtsspezifischer) Gewalt betroffen zu sein im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft an vielen Orten nicht vertreten und nicht sichtbar. Sie sind nicht repräsentiert in Bildern, Berichterstattungen, den Medien und der Politik. In vielen Fällen werden sie stereotyp dargestellt und auf ihre Behinderungen reduziert. Insbesondere Frauen und queere Menschen mit Behinderungen werden oft als geschlechtslose Wesen eingeordnet.<sup>2</sup> Was eine weitere Gefährdung für geschlechtsspezifische Gewalt zur Folge hat. Aber auch der fehlende Blick und die Priorisierung der Gesellschaft, die ohne Behinderungen lebt, die die Medien und die institutionelle Politik prägen, hat die mangelnde Sichtbarkeit dieses Themas zur Folge. Frauen und queere Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihres Geschlechts und der Behinderungen in unserer Gesellschaft mehreren Formen von Diskriminierungen ausgesetzt. Wenn sich Diskriminierungen kreuzen, führt das meist zu noch komplexeren Diskriminierungserfahrungen.<sup>3</sup> Aufgrund der Mehrfachdiskriminierung, der Frauen und queeren Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, leben sie mit dem erhöhten Risiko, von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen zu sein.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eng verknüpft mit gesellschaftlicher Diskriminierung. Gewalt an allen Frauen zu bekämpfen, heisst auch Rassismus, Sexismus, Transfeindlichkeit, Homofeindlichkeit, Klassismus, Ageismus (Diskriminierung aufgrund des Alters), Ableismus (Diskriminierung aufgrund von Behinderungen) und weitere Unterdrückungsformen abzubauen. Mit Konventionen wie der Istanbul-Konvention oder der UNO-Behindertenrechtskonvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, inklusive und diskriminierungsfreie Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt an Frauen, an Menschen mit Behinderungen und der geschlechtsspezifischen Gewalt zu ergreifen.

Es sind dringend Massnahmen nötig, damit Frauen und queere Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, optimale Unterstützung erhalten: Die Schweiz braucht mehr zugängliche und barrierefreie Unterstützungsangebote. Um dies zu erreichen, braucht es mehr konkret dafür eingesetzte Ressourcen, denn bis jetzt sind nur wenige Frauenhäuser in der Schweiz baulich sowie auch auf anderen Ebenen barrierefrei. Beratungsstellen mangelt es zudem an Ressourcen für barrierefreie Webseiten, Informationen in einfacher Sprache oder Aufklärungsarbeit in den Institutionen. Auch Täter(\*innen)arbeit ist noch lange nicht in allen Kantonen Standard. Gewalt wird noch zu häufig als Privatsache und in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt an Menschen mit Behinderungen, als individuelle Erfahrung abgetan. Zudem herrscht grosses Unwissen in Bezug auf das Leben in Institutionen. Dort fehlt es immer noch oft an Sicherheitskonzepten, Aufklärung der Bewohner\*innen und Mitarbeitenden, etc. Gleichzeitig fehlt es an Sensibilisierung des Umfelds, der Nachbar\*innenschaft und auch der Gesellschaft als Ganzes. Frauen und queere Menschen mit Behinderungen – besonders jene, die auf Unterstützung angewiesen sind, in Institutionen leben oder unsichtbare Behinderungen haben – erleben zwei- bis viermal häufiger Gewalt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertenpolitik-2023-2026>

<sup>2</sup> [https://www.brava-ngo.ch/de/es-braucht-endlich-zahlen-zu-gewalt-an-finta-personen-mit-be\\_hinderung](https://www.brava-ngo.ch/de/es-braucht-endlich-zahlen-zu-gewalt-an-finta-personen-mit-be_hinderung)

<sup>3</sup> <https://www.vielfalt-mediathek.de/intersektionalitaet>

<sup>4</sup> <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/aktuell/veranstaltungen/lebenslagen/gleichstellung/bibliotalk/2024-04-bibliotalk-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen/presentation-schroettle-frauen-beinderung-gewalt.pdf>

Zu den 1.9 Millionen Menschen, die mit Behinderungen leben, gehören auch: Menschen mit Multipler Sklerose, Diabetes mit starken Einschränkungen, chronischen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Epilepsie, Rheuma, chronischen Schmerzen, Fibromyalgie sowie Endometriose, wenn sie zu dauerhaften Einschränkungen führen. Es lässt sich zwischen den folgenden Formen unterscheiden:

- Körperliche Behinderungen (z.B. Lähmung, Multiple Sklerose, neuromuskuläre Erkrankungen)
- Sensorische Behinderungen (z.B. Gehörlosigkeit, Sehbehinderung, Blindheit)
- Kognitive oder neurologische Behinderungen (z.B. Lernstörungen, ADHS, Autismus-Spektrum, Folgen eines Schlaganfalls)
- Psychische Behinderungen (z.B. Angststörungen, bipolare Störung, Schizophrenie)
- Geistige Behinderungen (z.B. intellektuelle Entwicklungsstörung, Trisomie 21)
- Unsichtbare Behinderungen (z.B. chronische Schmerzen, Epilepsie, Endometriose, Fibromyalgie)
- Mehrfach- oder komplexe Behinderungen (z.B. kombinierte Beeinträchtigungen, schwere Mehrfachbehinderungen)

Ob sichtbare oder unsichtbare Behinderung, chronische Krankheit oder altersbedingte Behinderungen – all das erhöht das Risiko, Gewalt zu erleben. Diese Menschen sind Übergriffen, Machtmissbrauch, Kontrolle und Vernachlässigung ausgesetzt – oft täglich. Trotzdem fehlen sie in der Schweiz in den Statistiken und haben kaum Zugang zu Schutz oder Unterstützung.

Gewalt und Diskriminierung sind nicht nur Folgen von Behinderungen, sondern auch Risikofaktoren, selbst behindert zu werden. Es geht um Vernachlässigung und Verletzungen, chronischen Stress, fehlende Gesundheitsversorgung und strukturelle Ausschlüsse. Solche Erfahrungen von struktureller Gewalt können langfristige Folgen haben und damit auch zu Behinderungen führen.

Um Gewalt zu verhindern und Betroffene adäquat zu unterstützen, braucht es mehr Sichtbarkeit und Aufklärung, gesellschaftliche Veränderungen, ausreichend finanzielle Mittel, eine Verbesserung der rechtlichen Situation und mehr Partizipation und Vertretung von Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren. Denn um das Thema politisch voranzutreiben, braucht es mehr Sichtbarkeit und das Bewusstsein der Dringlichkeit in der Bevölkerung. Für einen angemessenen Schutz in Institutionen und Betreuungssettings braucht es Aufklärung der beteiligten Vertrauens- und Fachpersonen. Spezifische Schulungen für Fachpersonal und zugänglichere Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene bedürfen ausreichend finanzieller Mittel. Wenn Menschen mit Behinderungen sichtbar sind und an vielen Stellen vertreten, ist diese Partizipation ein wichtiger Baustein für das Schaffen von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in allen Bereichen.

Mit den Aktionstagen wollen wir diese Themen ins Zentrum rücken, Unterstützungsangebote bekannter machen, gesellschaftliche Verantwortung übernehmen sowie Sensibilisierung und Prävention stärken. Dieses Faktenblatt greift einige zentrale Themen zum Fokus «Geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderungen» auf und erläutert diese. So ermöglicht

es einen ersten Überblick über die Thematik. Das Faktenblatt ist eine Sammlung von Fakten, Wissen, Statistiken und theoretischen Hintergründen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Behinderungen und ist darin nicht abschliessend. Wir sind bemüht in unserer Arbeit so wenige Hürden wie möglich zu reproduzieren. Gleichzeitig arbeiten wir mit begrenzten Mitteln und sind ein lernendes Projekt und somit offen für Anregungen und konstruktive sowie lehrreiche Kritik.

## 1. Sprachgebrauch und Begriffserklärungen

### Geschlechtsspezifische Gewalt

Unter Geschlechtsspezifischer Gewalt ist die Gesamtheit aller Formen von sexualisierter, verbaler, physischer, psychischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökonomischer wie auch institutionalisierter und struktureller Gewalt aufgrund des Geschlechts gefasst. Geschlechtsspezifische Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexualisierter Gewalt oder Belästigung zu Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation oder weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/Cutting) und geschlechtsverändernden chirurgischen Eingriffe an Kindern (Intergeschlechtlichkeit) hin zu Häuslicher Gewalt. Die Gewalt kann sich subtil, alltäglich in gelegentlichen Konfliktsituationen oder in systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten äussern. In der Schweiz sprechen und beziehen sich Statistiken und Datenerhebungen vor allem auf sogenannte «Gewalt an Frauen im privaten Raum» bzw. auf Häusliche Gewalt. Dieser Fokus verschleiert die tatsächliche Prävalenz des Kontinuums geschlechtsspezifischer Gewalt. Denn Geschlechtsspezifische Gewalt findet in unterschiedlichsten Kontexten statt, z. B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder im Bildungsbereich, in Pflege- oder Freizeiteinrichtungen etc. Sie kann auch auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Formen ausgeübt werden wie beispielsweise der physischen und psychischen Ebene. Die Gemeinsamkeit zwischen diesen verschiedenen Gewaltformen ist die geschlechtsspezifische Komponente.<sup>5</sup>

### Behinderungen

Behinderungen treten in unterschiedlichen Formen auf und werden durch die vorherrschenden Gesellschaftsstrukturen manifestiert. Behinderungen sind in vielen Fällen nicht sichtbar auf den ersten Blick und werden unter anderem deshalb systematisch ignoriert. Behinderungen sind auch mental oder durch das Alter gegeben und können durch (strukturelle) Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen entstehen. Die Kommunikationsweisen, die Arbeitsmarktstrukturen, die Bauweisen von Gebäuden und viele andere Aspekte des gemeinschaftlichen Zusammenlebens sind jedoch hauptsächlich so ausgerichtet, dass sie für Menschen mit Behinderungen exkludierend und behindernd wirken. Somit tragen wir als Gesamtgesellschaft auch die Verantwortung, diese Hürden Stück für Stück abzubauen.

Behinderung wird gemäss ICF (WHO) in der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (2001) folgendermassen definiert: «Eine Behinderung ist kein individuelles Merkmal, sondern das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen

---

<sup>5</sup> <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/brennpunkte/gewalt-frauen>

Menschen mit Gesundheitsproblemen (Beeinträchtigungen) und persönlichen und umweltbedingten Faktoren, die ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben behindern.» Dieses Interaktionsmodell wird derzeit von der WHO und der Schweiz (BSV, BehiG) verwendet.<sup>6</sup>

Folgende verwandten Begriffe sind für ein Verständnis von Behinderungen als gesellschaftliches Konstrukt und auch Diskriminierungsform bedeutend: «Beeinträchtigung: Veränderung einer körperlichen oder geistigen Funktion (z. B. Gehörlosigkeit, Blindheit oder Sehbehinderungen, motorische Behinderungen, Lernschwierigkeiten etc.)», «Aktivitätseinschränkung: Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, eine Aufgabe oder Handlung auszuführen (z. B. gehen, sprechen, eine Anweisung verstehen)» und «Teilhabe einschränkung: Hindernis im sozialen Leben (z. B. Zugang zu Schule, Arbeit, Verkehrsmitteln).» Diese Einschränkungen kommen aber von aussen. Fehlender Zugang wirkt behindernd.

Eine Behinderung liegt vor, wenn diese Einschränkungen nicht durch das Umfeld (Barrierefreiheit, Einstellungen, Unterstützung) ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass Behinderungen vielfach auch durch unsere vorherrschenden Gesellschaftsnormen bestehen.

#### Patriarchale Gewalt

Frauen und Kinder werden deutlich häufiger als Betroffene Häuslicher Gewalt registriert als Männer. 70,1 % (2023) der Gewaltbetroffenen sind Frauen, wobei die ungleiche Geschlechterverteilung insbesondere die Paargewalt betrifft (Partnerschaft: 74 %, ehemalige Partnerschaft 76 %).<sup>7</sup> Bei den Gewaltausübenden ist das Verhältnis umgekehrt: 2023 betrug der Anteil der Gewaltausübenden Männer 70,1 %.<sup>8</sup> Diese geschlechtsspezifische Komponente gilt es zu benennen und als patriarchale Gewalt oder Männergewalt zu bekämpfen. Wer die Geschlechterdimension ausblendet, macht einen zentralen Aspekt von Gewalt gegen Frauen unsichtbar. Da es keine weiteren Datenerfassungen unabhängig eines binären Geschlechtersystems einerseits und ausserhalb der Definition von Häuslicher Gewalt gibt, können diese Zahlen die tatsächliche Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Schweiz nicht wiedergeben.

#### Sexualisierte Gewalt

Die Formulierung «sexualisierte Gewalt» betont, dass die Gewalt ganz klar abzugrenzen ist von jeglicher konsensuellen Sexualität. «Sexualisierte Gewalt» hat nichts mit Sex oder einvernehmlicher Lust zu tun, sondern es geht um Macht, Abwertung und Gewalt. Sexualität wird dabei instrumentalisiert, um Gewalt auszuüben. Deshalb sprechen wir von «sexualisierter», also sexuell gemachter, und nicht von «sexueller» Gewalt.

#### Opfer/Überlebende/Gewaltbetroffene Person

Der Begriff «Opfer» ist kritisch zu verwenden, da er Menschen, die Gewalt erlebt haben, auf dieses Erlebnis festlegt und sie als wehrlos und dem Übergriff ausgeliefert definiert. Deshalb bevorzugen einige die aus dem Englischen übernommene Bezeichnung «Überlebende», was die aktive Fähigkeit, die Gewalttat zu überstehen und ein Leben nach der Gewalt betont. Der Begriff «Gewaltbetroffene» oder von «Gewalt betroffene Person» versucht nicht

---

<sup>6</sup> [https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/42418/9242545422\\_fre.pdf](https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/42418/9242545422_fre.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

<sup>8</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

zu skandalisieren und zu viktimisieren. Als juristischer Begriff wird jedoch hauptsächlich «Opfer» verwendet.

#### Täter (Tatperson)/gewaltausübende Person

Neben dem Wort «Täter/Tatperson» wird vor allem in aktivistischen Kreisen und im Kontext von transformativen Prozessen vermehrt auch «gewaltausübende Person» verwendet. Es spricht nichts gegen die Bezeichnung «Täter», es handelt sich dabei um eine andere Betonung; das kann je nach Kontext und Begriffswahl der betroffenen Person sinnvoll sein. Mit dem Begriff «gewaltausübende Person» wird stärker das gewaltvolle oder gewalttätige Handeln einer Person in den Vordergrund gestellt und betont, dass die Person Verantwortung übernehmen und das Handeln auch verändern kann.

#### Ableismus (Diskriminierung aufgrund von Behinderungen)

In der deutschen Sprache fehlen bis heute spezifische Begriffe für Diskriminierungsformen wie diese für Behinderungen, weshalb sich oft dem englischen Begriff «Ableism» bedient wird. Hierbei handelt es sich um die Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit dem Grund, dass sie eine oder mehrere Behinderungen haben und erleben. Im Französischen ist dieser Diskurs bereits fortgeschrittener, weshalb die Begriffe «Validisme» und «Capacitisme» für das Verständnis von Ableismus auch im deutschen Diskurs wichtig sind. Bei dem französischen Konzept «Validisme» handelt es sich um ein Glaubenssystem, das den Wert einer Person anhand ihrer „Normalität“ beurteilt. Validismus ist eine Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die auf der Vorstellung basiert, dass diese Menschen weniger wert sind als Menschen ohne Behinderungen. Dieses Konzept ermöglicht es, die Mechanismen der systemischen Ausgrenzung zu verstehen, von denen Menschen mit Behinderungen ebenso betroffen sind wie von anderen Diskriminierungen. Beim französischen Konzept «Capacitisme» geht es um ein Wertesystem, das Menschen nach ihren körperlichen, geistigen, sensorischen oder kognitiven Fähigkeiten hierarchisiert und dabei Autonomie, Leistung, Schnelligkeit oder Produktivität als soziale Normen zementiert. Kapazismus diskriminiert, grenzt aus und wertet alle Menschen ab, die als «weniger fähig» wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob sie Behinderungen haben, krank, neurodivergent, älter oder psychisch krank sind. Dieses Konzept ermöglicht es, zu hinterfragen, warum bestimmte Funktionen in Institutionen, Darstellungen und sozialen Praktiken als legitimer oder wünschenswerter angesehen werden als andere.<sup>9</sup>

## 2. Rechtliche Grundlagen und internationale Übereinkommen

#### CEDAW

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist ein wichtiges internationales Instrument für die Gleichstellung von Frau und Mann. Mit der Ratifizierung hat sich die Schweiz 1997 verpflichtet, Diskriminierung gegenüber Frauen in allen Lebensbereichen abzubauen, sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der

---

<sup>9</sup> [https://kulturinklusiv.ch/fileadmin/bilder/kultur\\_inklusiv/2112\\_revue\\_agile\\_capacitisme.pdf](https://kulturinklusiv.ch/fileadmin/bilder/kultur_inklusiv/2112_revue_agile_capacitisme.pdf)



Geschlechter voranzubringen.<sup>10</sup> Jedoch weist die Schweiz, wie die NGO-Koordination Post Beijing Schweiz in ihrem Schattenbericht aufzeigt, in vielerlei Hinsicht Mängel in der Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW auf.<sup>11</sup>

### Istanbul-Konvention

Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 verpflichtet sich die Schweiz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und von Häuslicher Gewalt.<sup>12</sup> Gewalt an Frauen gilt als Menschenrechtsverletzung.

Das Expert\*innengremium des Europarats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) hat mit ihrem Bericht 2022 die Schweiz hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention gerügt und weist auf Verbesserungen und Weiterentwicklungen der aktuellen Lage hin.<sup>13</sup> Im Juni 2022 wurde der «Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026» veröffentlicht, welcher 44 Massnahmen umfasst.<sup>14</sup> Laut dem zweiten Parallelbericht des Netzwerks Istanbul Konvention von Oktober 2025 ist die Umsetzung aber noch nicht da, wo sie sein sollte.<sup>15</sup> Die Hauptkritikpunkte sind die folgenden:

- Keine umfassenden und koordinierten politischen Massnahmen
- Fehlende spezifisch eingesetzte finanzielle und personelle Ressourcen
- Föderalismus führt zu sehr unterschiedlicher Unterstützung von Betroffenen
- Fehlende intersektionale Umsetzung der Konvention
- Keine klare Kompetenzzuteilung eines Bundesamtes in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt an Menschen mit Behinderungen
- Fehlende Vertretung von und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in Studien des Bundes
- Massive Zugangshürden für Menschen mit Behinderungen auf verschiedenen Ebenen

### Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung formuliert 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung und fordert alle Mitgliedstaaten der UNO dazu auf, diese zu erreichen. Ziel Nummer 5 betrifft die Gleichstellung der Geschlechter. Ein Teil dieses Ziels ist es, «[a]lle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschliesslich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung» zu beenden.<sup>16</sup>

### UNO-Behindertenrechtskonvention

Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention hat sich die Schweiz seit 2014 verpflichtet die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Das beinhaltet die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, die

<sup>10</sup> <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenszumenschenschutzdermenschrechte/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-diskriminierung-frau.html>

<sup>11</sup> <https://www.postbeijing.ch/de/frauenrechte/cedaw-die-frauenkonvention/cedaw-schattenbericht-2021.html?zur=2te>

<sup>12</sup> <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

<https://www.dw.com/de/gewalt-gegen-frauen-mehr-femizide-in-deutschland/a-55562981>

<sup>13</sup> <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73>

<sup>14</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/72267.pdf>

<sup>15</sup> [https://www.frieda.org/assets/pdf/parallelbericht\\_netzwerk\\_istanbul\\_konvention\\_2025.pdf](https://www.frieda.org/assets/pdf/parallelbericht_netzwerk_istanbul_konvention_2025.pdf)

<sup>16</sup> <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

Barrierefreiheit, qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung, das Recht auf Bildung, Arbeit, soziale Sicherheit, politische Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.<sup>17</sup> Laut einem Parallelbericht (2022) von Inclusion Handicap zuhanden des UNO-Behindertenrechtsausschusses, ist die Schweiz in dieser Hinsicht noch immer im Hintertreffen: keine inklusive Schulbildung, Ausschluss vom Arbeitsmarkt, Einschränkungen für ein selbstbestimmtes Leben z. B. beim Wohnen und besonders fehlende gemeinsame Strategien des Bundes und der Kantone zur Behebung dieser Mängel.<sup>18</sup>

Obwohl es durch die Ratifizierung völkerrechtlich verbindlich ist und sich die Schweiz zur Umsetzung verpflichtet hat, ist die Behindertenrechtskonvention in der Schweiz nicht direkt anwendbar. Das heisst Menschen mit Behinderungen haben somit juristisch in Bezug auf die BRK keine einklagbaren individuellen Rechte, sondern es erfordert Anpassungen auf nationaler Gesetzesebene. Ein Beispiel dafür wäre die Förderung von inklusiver Bildung oder zusätzliche Vorschriften für barrierefreie Bauten.

Zum besseren Verständnis der UNO-Behindertenrechtskonvention, deren Bedeutung für unsere Gesellschaft und Menschen mit Behinderungen und die Mängel der Konvention empfiehlt sich der Podcast von ifa «in arbeit» mit dem Titel «Wo stehen wir bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention?» mit einem Interview mit Saphir Ben Dakon.<sup>19</sup>

#### Nationale Gesetzgebung und Massnahmen in der Schweiz

Artikel 8 der schweizerischen Bundesverfassung postuliert ein Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot u.a. aufgrund des Geschlechtes.<sup>20</sup>

In der nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 macht die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt einer der vier Schwerpunkte aus.<sup>21</sup> Im Zentrum stehen hierbei die Stärkung des Bedrohungsmanagements und ein leichter Zugang zur Opferberatung durch ein zentrales, nationales 24h-Beratungstelefon.<sup>22</sup> Die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Mittel, diesen Schwerpunkt umzusetzen.<sup>23</sup> Weitere Massnahmen, wie bspw. die Roadmap Häusliche Gewalt, sind ebenfalls geplant.<sup>24</sup> Der nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 beinhaltet unter anderem explizite Massnahmen zum Schutz und der Verhütung der Gewalt an Menschen mit Behinderungen.<sup>25</sup> Darin finden sich Massnahmen zur Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Zugänglichkeit und die spezifischen Bedürfnisse von Gewaltbetroffenen mit Behinderungen, sowie Schulungsangebote für Gesundheitspersonal in Bezug auf Behinderungen und Alter. Des Weiteren sollen bis 2026 Informationsmassnahmen ergriffen werden, die Menschen mit Behinderungen über die für sie relevantesten Gewaltformen und Stellen aufklärt, an denen sie bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Hierbei sollen die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

<sup>17</sup> [https://www.isdh.ch/de/portal/uno/uno-behindertenrechtskonvention-und-uno-behindertenrechtsausschuss?utm\\_source=hr&utm\\_campaign=redirect](https://www.isdh.ch/de/portal/uno/uno-behindertenrechtskonvention-und-uno-behindertenrechtsausschuss?utm_source=hr&utm_campaign=redirect)

<sup>18</sup> <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/un-brk/schattenbericht-667.html>

<sup>19</sup> <https://www.podcast.de/episode/683042757/02-saphir-ben-dakon-wo-stehen-wir-bei-der-umsetzung-der-behindertenrechtskonvention>

<sup>20</sup> <https://www.plattformagenda2030.ch/publikationen/kurz-gefasst/agenda-2030-und-gender/>

<sup>21</sup> <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/brennpunkte/gewalt-frauen>

<sup>22</sup> Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Vorschläge an die Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht (admin.ch)

<sup>23</sup> Gleichstellungsstrategie 2030 - Geschlechtsspezifische Gewalt (gleichstellung2030.ch)

<sup>24</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html>

<sup>25</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/72267.pdf>

Eine wichtige Grundlage für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt bietet das Opferhilfegesetz (OHG). Gemäss dem Opferhilfegesetz gilt als «Opfer», «wer in ihrer/seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde».<sup>26</sup> Seit der Revidierung des Opferhilfegesetzes im Jahr 2009 sollen Gewaltbetroffene vor körperlicher, sexualisierter und Häuslicher Gewalt geschützt werden.<sup>27</sup> Eine wichtige Voraussetzung für Unterstützung durch die Opferberatungsstelle ist, dass die Straftat in der Schweiz begangen worden sein muss, da Entschädigungen oder Genugtuung bei Straftaten im Ausland ausgeschlossen werden.<sup>28</sup> Anspruch auf Hilfe bei Gewalttaten im Ausland sind nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Straftat und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung der Wohnsitz der gewaltbetroffenen Person in der Schweiz war.<sup>29</sup>

Die Schweiz besitzt also bereits viele Gesetzgebungen, sowie Konventionen, die ratifiziert wurden und auch eine inklusive Umsetzung fordern, wie beispielsweise die Istanbul-Konvention, trotzdem gibt es besonders in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderungen noch viele Mängel. In den kantonalen Gleichstellungsgesetzen ist dieser Aspekt bereits zum Teil verankert. Einige Kantone wie Zürich, Bern und Genf haben jedoch bereits eigene Gesetze oder Verordnungen, die ergänzende Rechte für Menschen mit Behinderungen schaffen.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Liste mit Gesetzgebungen in Bezug zu Behinderungen in der Schweiz:

- Bundesverfassung: Art. 8 Abs. 2 BV: Verbot der Diskriminierung, u. a. aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- Art. 8 Abs. 4 BV: Auftrag an Bund und Kantone, für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu sorgen, insbesondere im Zugang zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe.
- Invalidenversicherungsgesetz (IVG, 1960)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2004)
- Im Obligationenrecht und Arbeitsgesetz: Diskriminierungsverbot und Schutzbestimmungen, allerdings schwächer ausgeprägt als im BehiG.
- Datenschutzgesetz: Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten.

Bei dem Behindertengleichstellungsgesetz handelt es sich um ein Zentrales Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dessen Ziele sind:

- die Förderung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, bei Bauten und im öffentlichen Verkehr.
- Schutz vor Diskriminierung bei Dienstleistungen des Bundes oder bundesnaher Betriebe.
- Möglichkeit für Betroffene und Behindertenorganisationen, Diskriminierungen gerichtlich anzufechten.

---

26 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

27 <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/was-ist-opferhilfe/fur-wen-ist-die-opferhilfe/>

28 <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/was-ist-opferhilfe/fur-wen-ist-die-opferhilfe/>

29 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

Gleichzeitig finden sich aber auch hier noch Grenzen, denn es gilt nicht umfassend im Privatrecht (z. B. sind private Arbeitgeber\*innen nicht flächendeckend zur Einhaltung verpflichtet).

### 3. Strukturelle Gewaltdimension und Intersektionalität

Die Gewaltpyramide, wie sie in Abbildung 1 ersichtlich ist, zeigt die Zusammenhänge von geschlechtsspezifischer Gewalt mit fehlender Gleichstellung, ungleichen Machtverhältnissen und Diskriminierungsstrukturen. Verschiedene Formen von Gewalt hängen zusammen und bedingen sich gegenseitig. Die Gewaltformen auf den unteren Stufen der Pyramide sind gesellschaftlich normalisiert und werden verharmlost. Sie führen jedoch zu massiveren und sichtbarer Formen von Gewalt und müssen unbedingt auch verhindert werden. Genau aus diesem Grund ist es besonders wichtig das Thema von geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Behinderungen anzuschauen. Denn hier kommen verschiedene Aspekte wie Ableismus und Sexismus und weitere Ebenen zusammen. Ableismus, ist Teil der untersten Stufe und beeinflusst die geschlechtsspezifische Gewalt, die Menschen mit Behinderungen erfahren. Die Bagatellisierung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und das Absprechen ihrer Sexualität bilden einen gefährlichen Nährboden für Machtmissbrauch und auch der Gewalt an ihnen.<sup>30</sup>

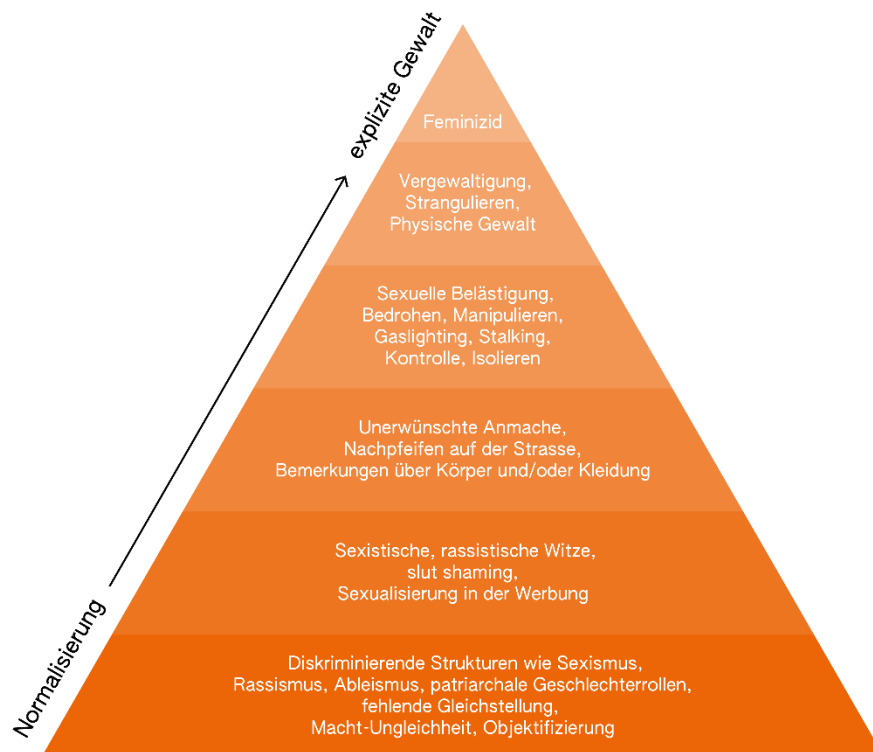


Abbildung 1 Gewaltpyramide von Frieda

<sup>30</sup> <https://www.srf.ch/audio/kontext/behinderung-und-sexualitaet-zwischen-tabu-und-obsession?partId=b991ba97-f82e-4fbb-8c9d-49b771ef8e47>

Gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen, machen strukturelle Gewalt aus. Die ungleiche Verteilung von Einkommen, Ressourcen und Bildungschancen trägt zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Gewalt bei. So sind nicht alle Frauen und nicht-binären Personen in gleicher Masse von struktureller Gewalt betroffen. Migrant\*innen, Menschen mit niedrigem Einkommen, Frauen of Color, , trans, inter, nicht-binäre und agender Personen, Geflüchtete, Sexarbeiter\*innen, Fahrende, Frauen und nicht-binäre Personen mit geringeren Bildungschancen und mit Behinderungen erfahren durch die mehrfache Diskriminierung verschiedene Ebenen von struktureller Gewalt.<sup>31</sup> Dies wird mit dem Konzept Intersektionalität verdeutlicht, das von Schwarzen Feministinnen und spezifisch der US-amerikanischen afrofeministischen Wissenschaftlerin und Juristin Kimberlé Williams Crenshaw 1989 geprägt wurde. Es weist darauf hin, dass solche Diskriminierungserfahrungen sich nicht addieren, sondern untereinander beeinflussen und neue Formen von Diskriminierung schaffen können.<sup>32</sup> Deshalb kann geschlechtsspezifische Gewalt nicht getrennt von strukturellen Mehrfachdiskriminierungen betrachtet werden.

Diese Mehrfachdiskriminierungen haben konkrete Auswirkungen, z.B. bei Unterstützungsangeboten. Betroffene mit Behinderungen können teilweise nicht auf Hilfsangebote zugreifen, da diese nicht barrierefrei sind. So sind Unterstützungsangebote oftmals baulich und sprachlich nicht auf die Bedürfnisse, die Menschen mit Behinderungen haben, und auf die geschlechtsspezifische Gewalt, die ihnen widerfährt, ausgelegt. Gewalt kann zudem rassistische, klassistische, homofeindliche, transfeindliche, fettfeindliche oder behindertenfeindliche Motive haben.<sup>33</sup> Die Häufung struktureller Diskriminierungen führt auch zu einem höheren Risiko der Ausbeutung, gerade auch bei Personen, die aufgrund der vorherrschenden Gesellschaftsordnung/-organisation auf Unterstützung im Alltag angewiesen sind. Deshalb ist es umso wichtiger, nebst sexistischem Gedankengut diese weiteren Diskriminierungsformen mitzudenken und zu bekämpfen.

#### Behinderungen als Teil einer Mehrfachdiskriminierung

Behinderungen können verschiedene Formen und Ausmaße annehmen und werden unterschiedlich von unserer Gesellschaft anerkannt. Daraus ergeben sich auch verschiedene Hürden, mit denen sich Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert sehen. Laut deutschen Studien ist die Gewaltbetroffenheit bei Frauen und Mädchen mit Behinderungen je nach Gewaltform und Behinderung zwei bis viermal erhöht, im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen.<sup>34</sup> Dies kommt unter anderem daher, dass es an Aufklärung und an spezifischen Schulungen von Fachkräften und dem sozialen Nahraum fehlt, dass sie öfters durch die bestehenden Strukturen gezwungen sind, in Abhängigkeitsverhältnissen zu leben und dass ihre Selbstbestimmtheit und Zurechnungsfähigkeit nicht gewahrt wird, was dazu führen kann, dass Gewalterfahrungen nicht ernst genommen werden.

---

<sup>31</sup> <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/strukturelle-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html#%3A~%3Atext%3DStrukturelle%20Gewalt%20umfasst%20gesellschaftliche%20und%20wirtschaftliche%20und%20Ressourcen%20und%20Bildungschancen%20und%20Lebenserwartungen>

<sup>32</sup> <https://www.vielfalt-mediathek.de/intersektionalitaet>

<sup>33</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=Huhl6wUHeY>

<sup>34</sup> <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

Die Gewaltgefährdungen, die bei Menschen und besonders Frauen und queeren Personen mit Behinderungen existieren, treten auf unterschiedlichen Ebenen auf. Deshalb bietet es sich an, auf unterschiedliche Weise dieses Thema anzugehen, um geschlechtsspezifische Gewalt an Menschen mit Behinderungen zu verringern.

Die Gefährdung für Gewalterfahrungen ist bei Menschen mit Behinderungen oftmals aufgrund ihrer Lebensumstände grösser. Dies hängt damit zusammen, dass Menschen mit Behinderungen, öfters in Abhängigkeitsverhältnissen leben. Dies weil sie auf Unterstützung im Alltag angewiesen sind, in Institutionen leben oder in geschützten Arbeitsumfeldern arbeiten. Durch diese Abhängigkeitsverhältnisse ist die Gefährdung für Machtmissbrauch durch Familie oder Fachpersonal gegeben. Ein weiterer Aspekt, der Menschen mit Behinderungen gefährdet, Gewalterfahrungen zu machen, ist die fehlende Aufklärung basierend auf dem Absprechen der eigenen Sexualität durch die Gesellschaft und den sozialen Nahraum. Obwohl es bei sexualisierter Gewalt nicht um Sexualität geht, sondern um eine Gewalttat, ist die Aufklärung über Themen wie Konsens elementar für den Schutz vor dieser geschlechtsspezifischen Gewalt. Umso wichtiger ist eine konsensorientierte Sexualaufklärung als Präventionsarbeit, für potenzielle Betroffene sowie auch als potenzielle Täter\*innenarbeit.<sup>35</sup>

Die Infantilisierung und Entmündigung von Menschen mit Behinderungen kann sich auch auf den Umgang mit Gewalterfahrungen auswirken. Das kann sich darin äussern, dass nach einer grenzüberschreitenden Gewalttat die Aussage der betroffenen Personen mit Behinderungen nicht ernst genommen wird und somit die Reaktionen und Folgen darauf nicht angemessen sind.<sup>36</sup>

Auch nach Gewalterfahrungen sind Menschen mit Behinderungen mit weiteren Hürden konfrontiert. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt sind in der Schweiz in vielen Fällen noch nicht barrierefrei. Sei es in Bezug auf die Bauart und die Rollstuhlzugänglichkeit, aber auch auf die Form der Angebote, die teils nicht in leichter oder Gebärdensprache verfügbar sind. Auch hier müssen wir uns daran erinnern, dass Behinderungen in vielen sichtbaren und unsichtbaren Formen auftreten. Die Hürden stellen sich also allen Betroffenen unterschiedlich.

In Institutionen kommt es immer wieder zu schwersten Formen von Gewalt, bis hin zu Tötungen, die mit dem Begriff „Erlösen“ verharmlost oder gerechtfertigt werden. Diese Haltungen entwerten das Leben von Menschen mit Behinderungen und zeigen, wie wichtig umfassende Präventionsmassnahmen sind: bessere Schulung von Fachkräften, Entlastung von Angehörigen, barrierefreie Beratungsangebote, unabhängige Beschwerde- und Kontrollstellen sowie eine klare Haltung, dass jedes Leben gleich wertvoll ist, sind deshalb unabdingbar.

Die Geschichte der Eugenik hat das Bild von Menschen mit Behinderungen stark geprägt. Unter dem Begriff „Eugenik“ fasst man Theorien und Massnahmen zusammen, die darauf abzielen, die „genetische“ Beschaffenheit der menschlichen Bevölkerung durch Vergrösserung vermeintlich positiver oder Verringerung von vermeintlichen negativen

---

<sup>35</sup> <https://open.spotify.com/episode/0NvZGM7m2zEme91yTMNNlu?si=d4ZKJDznROKK05Ik-W6CQQ&nd=1&dlsi=fb087f9979204c00>

<sup>36</sup> <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/aktuell/veranstaltungen/lebenslagen/gleichstellung/bibliotalk/2024-04-bibliotalk-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen/presentation-schroettle-frauen-beinderung-gewalt.pdf>

„Erbanlagen“ gezielt zu verbessern und war bis in die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland von grosser Tragweite. Lange Zeit galten Menschen mit Behinderungen als „Belastung“ oder sogar als „lebensunwert“, was im Nationalsozialismus zu Zwangssterilisationen und systematischen Tötungen führte. Diese Abwertung wirkt bis heute nach: Menschen mit Behinderungen werden häufiger stigmatisiert, ihre Leben weniger geschützt und Gewalt gegen sie verharmlost. Dadurch bleibt ihr Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, besonders hoch.

Bei urteilsunfähigen Menschen mit Behinderungen sind in engen Ausnahmefällen heute noch Sterilisationen ohne Zustimmung rechtlich möglich, wenn die Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zustimmt und ein unabhängiges Gutachten vorliegt. Internationale Organisationen wie die UNO kritisieren diese Praxis stark und sehen jede Sterilisation ohne freie Zustimmung als Menschenrechtsverletzung. Es gibt also bis heute eine Spannung zwischen Schweizer Gesetz und internationalen Standards.

## 4. Statistiken und Zahlen

In der Schweiz erfasst die Polizeiliche Kriminalstatistik Gewaltstraftaten u.a. auch Zahlen zu Häuslicher und sexualisierter Gewalt.<sup>37</sup> Jedoch werden Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt an Menschen mit Behinderungen nicht gesondert angeschaut. Gesondert betrachtet werden dort Fälle von sexualisierter Gewalt nur nach Nationalität und Geschlecht. Unter anderem, weil diese Statistiken weiterhin binär ausgerichtet sind, werden bspw. nicht-binäre Menschen unsichtbar gemacht.

Unsichtbar gemacht werden auch die Gewalterfahrungen von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt mit Behinderungen in der Schweiz. Dass sich deren Erfahrungen aber von Frauen ohne Behinderungen unterscheiden, zeigen Studien aus Deutschland.<sup>38</sup> So haben diese Erhebungen gezeigt, dass eine erhöhte Betroffenheit durch elterliche körperliche, vor allem aber durch psychische Gewalt in der Kindheit und Jugend besteht. Und auch im Erwachsenenalter erleben Frauen mit Behinderungen bis zu doppelt so häufig körperliche, sowie auch psychische Gewalt. Und obwohl auch in Deutschland die Unterstützungsangebote und Präventionsarbeit in diesem Bereich noch weiter ausbaufähig sind, haben diese Studien bereits zu besser ausgebauten Strukturen und Präventionskonzepten geführt.<sup>39</sup> Dies zeigt, dass Studien die Grundlagen für einen Ausbau an Unterstützungs- und Präventionsarbeit darstellen. Das Fehlen von Studien in der Schweiz ist eine grosse Lücke.

Der Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2023 zu Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz, enthält zwar die Einsicht, dass die aktuellen Statistiken nicht genug detailliert sind, um eine Basis für sinnvolle Präventions- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen zu schaffen, jedoch fehlen gründlichere

---

<sup>37</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.html>

<sup>38</sup> <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/aktuell/veranstaltungen/lebenslagen/gleichstellung/bibliotalk/2024-04-bibliotalk-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen/presentation-schroettle-frauen-beinderung-gewalt.pdf>

<sup>39</sup> <https://open.spotify.com/episode/6MvI2uzr773o0H3tRqGnGK?si=o4Lm9LLNSmKNa1a-im8WYg&context=spotify%3Aplaylist%3A3719dQZF1Fgn-TBfUlzkeKt&nd=1&dlsi=7e94e774ed18447f>

Erhebungen bis heute.<sup>40</sup> Das wäre aber eine wichtige Voraussetzung für tragende und langfristige Verbesserungen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt mit Behinderungen.

Es existiert eine grosse Dunkelziffer zu sexistischen, sexualisierten und Häuslichen Gewalterfahrungen allgemein und besonders in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die aktuell nicht erfasst werden.

## 5. Häusliche Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum und Gewalt am Arbeitsplatz

Unter Häuslicher Gewalt wird körperliche, psychische, soziale, wirtschaftliche oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie, des Haushalts oder der (getrennten) Partner\*innenschaft verstanden. Gewaltausübungen, die ausserhalb der Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen ausgeübt werden, fallen laut der Definition nicht unter den Begriff der Häuslichen Gewalt.<sup>41</sup>

Da diese Trennung zwischen dem eigenen Haushalt und dem öffentlichen oder einem geteilten Raum, aber bei gewissen Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, nicht so einfach gemacht werden kann, ist es in diesen Fällen schwieriger, zwischen Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum zu unterscheiden. Menschen mit Behinderungen leben teils in Institutionen, in denen sie manchmal sogar auch arbeiten und sind deshalb sehr auf einen Ort zentriert. Dies führt in gewissen Fällen auch zu sozialer Isolation und birgt die Gefahr von Machtmissbrauch durch Betreuungspersonal. Die Täter\*innen sind oftmals aus der Familie, Betreuer\*innen, Mitbewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen. Da also bei Menschen mit Behinderungen die Grenzen zwischen den verschiedenen Räumen verschwimmen können, braucht es die Anerkennung, dass es Gewalt im engsten Raum eine Realität ist. Trotzdem können Menschen mit Behinderungen auch Häusliche Gewalt im klassischen Sinn erleben.

In vielen Fällen leben Menschen mit Behinderungen mit Familienangehörigen zusammen und diese übernehmen die Care-Arbeit. Die Betreuung eines Kindes, Jugendlichen oder auch eines erwachsenen Menschen mit Behinderungen ist oft mit grossem organisatorischem, zeitlichem und emotionalem Aufwand verbunden. Es fehlt an Unterstützung, sei es finanziell oder durch Betreuungspersonen. Viele Eltern sind deshalb erschöpft und nehmen jede Unterstützung dankbar an – auch wenn sie nicht ideal oder sogar riskant ist. Dadurch können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die das Risiko von Gewalt erhöhen oder die Hemmschwelle senken, Hilfe kritisch zu hinterfragen. Gleichzeitig sind viele pflegende Angehörige, die diese Arbeit leisten aber oftmals weder ausgebildet noch werden sie für ihre Arbeit bezahlt. In vielen Fällen arbeiten sie unter schwierigen Arbeitsbedingungen aufgrund ihrer Arbeitszeiten und Personalmangel von geschultem Fachpersonal. Die Anerkennung

---

<sup>40</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/79667.pdf>

<sup>41</sup> Häusliche Gewalt (stiftung-gegen-gewalt.ch)



und Aufwertung der Pflegearbeit und der Pflegeberufe ist deshalb an sich schon eine Präventionsmassnahme.

## 6. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen. Die Definitionsmacht liegt bei der betroffenen Person: Um sexualisierte Gewalt handelt es sich immer dann, wenn diese es so empfindet. Das Spektrum an Gewaltformen reicht von unerwünschten Berührungen über verbale Belästigung bis hin zu Vergewaltigung. Sexualisierte Gewalt betont, dass Gewalt sexualisiert ausgeübt wird und beinhaltet häufig ein Machtungleichgewicht.

Das Konsensprinzip bzw. Einverständnis- oder Zustimmungskonzept zielt darauf ab, einen bewussteren Umgang mit der eigenen und geteilten Sexualität zu fördern. Um sexuelle Grenzüberschreitungen zu vermeiden, ist es unerlässlich, miteinander in den Dialog zu treten. Das bedeutet, ein bewusstes «Ja» zu geben und auch die Grenzen und Wünsche der anderen zu verstehen und vor allem zu akzeptieren. Dazu gehört, zu erkennen, wie Menschen reagieren, wenn ihnen etwas unangenehm ist, zu lernen, wie Konsens auf respektvolle Weise erfragt werden kann und welche Worte für Körperteile angemessen sind. Das Konsensprinzip bietet somit einen positiven Zugang zu Sexualität und den eigenen Bedürfnissen, indem alle Beteiligten aktiv und freiwillig zustimmen. Ebenso zentral ist es, die Fähigkeit zu entwickeln, «Nein» zu sagen und persönliche Grenzen deutlich zu machen. Dies ist ein lebenslanger Lernprozess, der in unseren Räumen und Strukturen durch Bildungsangebote und Austausch gefördert werden sollte.

Menschen mit Behinderungen sehen sich in Bezug auf ihre Sexualität oftmals mit Vorurteilen und vorherrschenden Mythen konfrontiert. Diese reichen vom Absprechen der sexuellen Anziehung bis hin zu der Idee, dass Menschen mit Behinderungen gar keine sexuellen Wesen sind und somit auch keine sexuellen Bedürfnisse haben können. Diese Verkennung der Sexualität von Menschen mit Behinderungen führt zu einer Depriorisierung von Aufklärungsangeboten und ist damit als Nährboden für gewaltvolle Grenzüberschreitungen nicht zu unterschätzen. Gleichzeitig werden Frauen mit Behinderungen in gewissen Fällen fetischisiert, werden also aufgrund ihrer Behinderungen als Vorliebe gesehen.<sup>42</sup> Diese gefährlichen Mythen führen zudem dazu, dass Frauen mit Behinderungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, nicht geglaubt wird.

Sexualisierte Gewalt wird innerhalb unserer gesellschaftlichen Strukturen immer und immer wieder ausgeübt. Wir sind alle in kollektiver Verantwortung, sexualisierter Gewalt etwas entgegenzusetzen und sie nach Möglichkeit zu verhindern. Um strukturelle Gewalt aktiv abzubauen zu können, müssen wir damit beginnen, sie anzuerkennen und sichtbar zu machen. Das heisst, wir müssen uns individuell und kollektiv über das Thema bilden, um in langfristiger Reflexion Rollenbilder gemeinsam zu überwinden. Dabei ist wichtig, auch sexualisierte

---

<sup>42</sup> <https://www.netzwerkavanti.ch/netzwerk-avanti/blogbeiträge/blog-partnerschaft/>

Gewalt intersektional und diskriminierungssensibel zu denken. Verantwortung zu übernehmen, heisst nicht nur hinzuschauen, sondern auch aktiv Betroffene zu unterstützen.

## 7. Anlauf- und Beratungsstellen

Wie bereits in vorgängigen Abschnitten besprochen, sehen sich Frauen und queere Menschen mit Behinderungen im Falle einer Gewalterfahrung oftmals mit noch mehr Hürden konfrontiert, als es Frauen und queere Menschen ohne Behinderungen bereits sind. Unterstützungs-, Beratungs- und Schutzangeboten fehlt es in vielen Fällen an den finanziellen Mitteln und den ausreichenden Schulungen, sowie an Selbstvertreter\*innen im Team und partizipativen Prozessen (in Bezug auf Behinderungen) um ihre Angebote zugänglich für Menschen mit verschiedenen Geschichten und Lebensrealitäten zu machen. Dies ist aber für die Betreuung von Gewaltbetroffenen mit Behinderungen besonders wichtig. Informationsangebote sollten in leichter Sprache und in Gebärdensprache, oder Braille verfügbar sein. Frauenhäuser sollten baulich rollstuhlgängig sein und auch sonst barrierefrei. Präventions- und Täter\*innenarbeit sollte auch spezifisch die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen ansprechen. Menschen mit Behinderungen können unterschiedlich von den vorherrschenden Gesellschaftsnormen behindert werden, wegen psychischen, physischen, altersbedingten Gründen, oder weil sie chronisch krank sind. So unterschiedlich wie diese Lebensrealitäten sind, so verschieden müssen auch die Angebote sein.

Es gibt kaum spezifisch auf Menschen mit Behinderungen ausgelegte Unterstützungsangebote für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Opferhilfe Schweiz hat in einem ersten Schritt zur Zugänglichkeit, Videos mit Kurzinformationen zur Opferhilfe in Gebärdensprache veröffentlicht. Limita, die Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, bietet Workshops und Schutzkonzepte für Institutionen und den sozialen Nahraum von Menschen mit Behinderungen an, um die sexuelle Integrität von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Das Frauenhaus Graubünden hat in Zusammenarbeit mit Studierenden das Projekt «barrierefreies Frauenhaus» ins Leben gerufen und Infrastruktur und Beratungsangebote für verschiedene Sinnes- und Körperbehinderungen angepasst, um so zugänglich wie möglich zu sein. Mehr solche Bemühungen und Ressourcen sollten aufgewendet werden, um Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt mit Behinderungen angemessen zu schützen und unterstützen.

## Schluss

<https://opferhilfe-schweiz.ch/de/kurzinformationen-uber-die-opferhilfe/gebardensprache/>  
<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/>  
<https://www.frauenhaeuser.ch/de>  
<https://www.maedchenhaus.ch/>  
<https://alterohnegewalt.ch/>  
<https://www.fvgs.ch/Fachstellen.html>  
<https://www.frauenberatung.ch/>  
<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/fachstellen/lantanabern/>

Verfasst von Anna-Béatrice Schmaltz, Alma Onambebe und Isabel Vidal Pons im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» 2025.

Die jährliche Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» wird koordiniert von Frieda – der feministischen Friedensorganisation (ehemals cfd).

Wenn aus dem Faktenblatt zitiert wird oder Informationen aus dem Faktenblatt verwendet werden, müssen die Autorinnen sowie Frieda – die feministische Friedensorganisation (ehemals cfd) erwähnt werden.